

Satzung**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städt. Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 09. Oktober 2001¹**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2001 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 245).
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW., 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. 1999, S. 718).

§ 1**Obdachlosenunterkünfte**

Die Stadt Duisburg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen städtische Unterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

§ 2**Zuweisung**

(1) Räume oder Bettplätze in den städt. Unterkünften werden durch Verwaltungsakt zugewiesen. Die Zuweisung ist widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung der zugewiesenen Räume bzw. des zugewiesenen Bettplatzes.

(2) Über die Belegung der städt. Unterkünfte entscheidet die Oberbürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen ist die Oberbürgermeisterin berechtigt, den obdachlosen Personen Bettplätze bzw. Wohnräume zuzuweisen und Verlegungen innerhalb der städt. Unterkünfte oder in eine andere städt. Unterkunft vorzunehmen.

(3) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

(4) Die Ordnung in den städt. Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt, die von der Oberbürgermeisterin erlassen wird.

§ 3**Benutzungsgebühr**

(1) Die Stadt Duisburg erhebt für die Inanspruchnahme der städt. Unterkünfte für Obdachlose Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der städt. Unterkunft und endet mit dem Tag der Rückgabe.

(4) Die Gebühren werden monatlich im Voraus erhoben. Die Zahlung der Gebühren ist am 1. Werktag des jeweils laufenden Monats fällig.

(5) Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der einzelnen städt. Unterkünfte ist in dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt.

(6) Durch die Gebühr sind alle Kosten erfasst, die zur Betriebsbereitschaft einer Obdachlosenunterkunft erforderlich sind. Kosten für den individuellen Wohnbereich (Strom und Möblierung) sind, außer in den Gemeinschaftsunterkünften, von jedem Obdachlosen selbst zu tragen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung von städt. Obdachlosenunterkünften der Stadt Duisburg vom 07. Juli 1995 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26/1995, S. 197) außer Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg 34/2001, S. 385 - 386

Gebührentarif

Nr.	Bezirk	Obdachlosenunterkunft	Gebührensatz in Euro
1	Hamborn	Am Sandberg 2	5,10 je qm im Monat
2	Meiderich/Beeck	Essen-Steeler-Str. 6	4,50 je qm im Monat
3	Meiderich/Beeck	Obermeidericher Str. 200	7,00 je qm im Monat
4	Mitte	Hochfeldstr. 80-82	5,10 je qm im Monat
5	Mitte	Essenberger Str. 154 a	7,00 je qm im Monat
6	Hamborn	Warbruckstr. 51 a/b	12,80 je Person am Tag
7	Meiderich/Beeck	Unter den Ulmen 17	10,10 je Person am Tag
8	Mitte	Antonienstr. 29	12,80 je Person am Tag